

Alle Angaben ohne Gewähr. Keine Garantie auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

Grur	ndlagen		
1.1	Grundle	egendende Begriffe	2
	1.1.1	Direkte und indirekte Steuern	2
	1.1.2	Unternehmensteuerrecht	2
	1.1.3	Leistungsfähigkeitsprinzip	2
	1.1.4	Der Steuerbegriff	2
Eink	ommen	ssteuer	2
2.1	Tatbes	tandsmerkmale	2
2.2	Begriff	e	3
	2.2.1	Natürliche Personen	3
	2.2.2	Inland	3
	2.2.3	Wohnsitz	3
	2.2.4	Gewöhnlicher Aufenthalt	3
	2.2.5	Welteinkommensprinzip	3
	2.2.6	Markteinkommensprinzip	3
2.3	Sachliche Steuerpflicht		3
	2.3.1	Gewinneinkünfte	3
	2.3.2	Überschusseinkünfte	4
	2.3.3	Ermittlung des Einkommens	4
2.4	Gewinnermittlung bei Gewinneinkünften		4
	2.4.1	Gewinn	4
	2.4.2	Objektives Nettoprinzip	4
	2.4.3	Gewinnermittlung	4
	1.1 Eink 2.1 2.2	1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 Einkommen 2.1 Tatbes 2.2 Begriff 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.3 Sachlic 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.4 Gewinn 2.4.1 2.4.2	1.1 Grundlegendende Begriffe . 1.1.1 Direkte und indirekte Steuern . 1.1.2 Unternehmensteuerrecht . 1.1.3 Leistungsfähigkeitsprinzip . 1.1.4 Der Steuerbegriff . Einkommenssteuer . 2.1 Tatbestandsmerkmale . 2.2 Begriffe . 2.2.1 Natürliche Personen . 2.2.2 Inland . 2.2.2 Inland . 2.2.3 Wohnsitz . 2.2.4 Gewöhnlicher Aufenthalt . 2.2.5 Welteinkommensprinzip . 2.2.6 Markteinkommensprinzip . 2.2.6 Markteinkommensprinzip . 2.2.1 Gewinneinkünfte . 2.3.1 Gewinneinkünfte . 2.3.2 Überschusseinkünfte . 2.3.3 Ermittlung des Einkommens . 2.4 Gewinnermittlung bei Gewinneinkünften . 2.4.1 Gewinn . 2.4.2 Objektives Nettoprinzip .



1 Grundlagen

1.1 Grundlegendende Begriffe

1.1.1 Direkte und indirekte Steuern

- Direkte Steuern: Belastet Person, Unternehmen, usw. unmittelbar
- Indirekte Steuern: Belastet Güter und Vorgänge und erreicht damit mittelbar einzelne Personen

1.1.2 Unternehmensteuerrecht

Die Unternehmenssteuer ist keine eigene Steuerart, sondern durch den Dualismus von Einkommen- und Körperschaftsteuer geprägt. Die Einkommensteuer betrifft z.B. Einzelunternehmen, die Körperschaftsteuer betrifft Kapitalgesellschaften.

1.1.3 Leistungsfähigkeitsprinzip

Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist (vereinfacht gesagt) die Fähigkeit, Steuern zu bezahlen und damit zum Steueraufkommen beizutragen. Es gibt **drei Leistungsfähigkeitsindikatoren**:

- Einkommen (Vermögenszugang, z.B. EStG, KStG, GewStG)
- Vermögen (Konsum- und Investitionsfonds, z.B. GrStG, GrErwStG, ErbStG)
- Konsum (Güterverbrauch, z.B. UStG)

Bei der Einkommensermittlung gilt das **Nettoprinzip** zur Bemessung der Leistungsfähigkeit. Es wird also nur der Gewinn besteuert statt die kompletten Einnahmen (**objektives Nettoprinzip**).

Das **private/subjektive Nettoprinzip** verlangt zudem die Abzugsfähigkeit (für die Lebensführung) unvermeidbarer Ausgaben (daher z.B. Grundfreibetrag).

1.1.4 Der Steuerbegriff

Der Steuerbegriff ist in § 3 Abs. 1 AO definiert, wichtige Details:

- Steuern sind **Geldleistungen**
- keine Gegenleistung für eine **besondere Leistung** (also keine konkrete Gegenleistung)
- werden von einem öffentlich-rechtlichen **Gemeinwesen** (Gemeinden, Länder, Bund) zur **Erzielung** von Einnahmen erhoben
- sind allen auferlegt, bei denen der Tatbestand der Leistungspflicht zutrifft

2 Einkommenssteuer

2.1 Tatbestandsmerkmale

Gemäß § 1 Abs. 1 EStG sind

- natürliche Personen, die
- im Inland
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.



2.2 Begriffe

2.2.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen sind Menschen (also keine Unternehmen etc.). Die Rechtsfähigkeit beginnt gemäß § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt.

2.2.2 Inland

Das Inland i.S.d. § 1 Abs. 1 EStG ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (inklusive der 12-Meilen-Zone). Zudem gehören deutsche Flugzeuge, Handelsschiffe unter deutscher Flagge und Kriegsschiffe zum Inland.

2.2.3 Wohnsitz

Nach § 8 AO hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Die Absicht einen Wohnsitz zu begründen oder aufzugeben bzw. die An- und Abmeldung der Wohnung sind für die steuerliche Wirkung nicht entscheidend.

2.2.4 Gewöhnlicher Aufenthalt

Auch ohne Wohnsitz kann gemäß § 9 AO die unbeschränkte Steuerpflicht bestehen, wenn jemand seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat. Hier kommt es auf die subjektiven Absichten des Steuerpflichtigen an (183-Tage-Regelung).

2.2.5 Welteinkommensprinzip

Das **Welteinkommensprinzip** besagt, dass für die Steuerpflicht das gesamte Welteinkommen herangezogen wird, unabhängig davon wo es erwirtschaftet wurde. Ohne Doppelbesteuerungsabkommen kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen.

2.2.6 Markteinkommensprinzip

Das **Markteinkommensprinzip** umschreibt die **sieben Einkunftsarten**, die einkommenssteuerbar sind. Erträge ohne Markt (Schenkung, Erbschaft) sind nicht einkomensteuerbar.

2.3 Sachliche Steuerpflicht

Die **sachliche Steuerpflicht** beschreibt, was besteuert wird und ist in § 2 EStG definiert. Es wird zwischen sieben Einkunftsarten und zwei Gruppen (Gewinneinkünfte und Überschusseinkünfte) unterschieden.

2.3.1 Gewinneinkünfte

Gewinneinkünfte sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG der Gewinn aus

- Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)



2.3.2 Überschusseinkünfte

Überschusseinkünfte sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten aus

- nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
- Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)

2.3.3 Ermittlung des Einkommens

- § 2 EStG beschreibt die Schritte zur Berechnung des Einkommens:
 - 1. Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)
 - 2. Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG)
 - 3. **Gesamtbetrag der Einkünfte** (§ 2 Abs. 3 EStG): Summe der Einkünfte abzüglich ggf. eines Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), Land- und Forstwirte erhalten ebenefalls nach § 13 Abs. 3 EStG einen Abzugsbetrag
 - 4. **Einkommen** (§ 2 Abs. 4 EStG): Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen
 - 5. **zu versteuerndes Einkommen** (§ 2 Abs. 5 EStG): Einkommen abzüglich (z.B. Kinder-)Freibeträgen

2.4 Gewinnermittlung bei Gewinneinkünften

2.4.1 Gewinn

Der Gewinn ist die Betriebsvermögensdifferenz, also der Überschuss der Betriebseinahmen über die Betriebsausgaben.

2.4.2 Objektives Nettoprinzip

Prinzipiell sind alle Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Die Einkommenssteuer besteuert gemäß § 2 Abs. 2 EStG nur den Gewinn bzw. den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

2.4.3 Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt im wesentlichen durch den Betriebgsvermögensvergleich nach § 5 EStG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 EStG. Bei Steuerpflichtigen, die keine Bilanz aufstellen müssen, erfolgt die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.